

davon ausgehen, dass bereits das von einem Teil der Forschung angenommene „Proto-Chartular“ aus mimetischen Nachzeichnungen der Urkunden bestand¹⁹. Eine weitere Implikation des Befundes ist, dass bei den Urkunden, deren äußere Merkmale in den *Liber* nicht exakt übertragen wurden, eine Benutzung von Originalen und Nachzeichnungen ausgeschlossen werden kann.

Wird der Blick von den äußeren Merkmalen auf den Inhalt gerichtet, erkennt man bald, dass der Sorgfalt, mit der die graphischen Zeichen nachgezeichnet wurden, nicht immer eine entsprechende Genauigkeit bei der Wiedergabe des Inhaltes korrespondierte. Schon in Bezug auf die beiden im Original überlieferten Papstprivilegien lassen sich in der Redaktion des *Liber* zahlreiche Abweichungen feststellen.

Das Privileg Leos IX. beinhaltet in der Abschrift des Chartulars die pauschale Bestätigung des gegenwärtigen und künftigen Besitzes, die Gewährung der Begräbnis- und Zehntrechte, das Vorrecht, Weißen und Konsekrationen von einem beliebigen Bischof zu empfangen, sowie die Untersagung der Abhaltung der Diözesansynode auf den Besitzungen des Klosters. Hinzu kommen ein Perturbationsverbot und die Androhung, Zuwiderhandelnde mit dem Anathem zu bestrafen²⁰. Die Stellen, in denen die Kopie vom Original abweicht, hat bereits Alessandro Pratesi aufgelistet²¹. Hinzugefügt wurde in der Abschrift des *Liber* der gesamte erste Teil der Dispositio, denn im Original ist weder von Begräbnis- und Zehntrechten, Konsekrationen noch von der

e ricerca. Relazioni e Comunicazioni al XVIII Congresso Nazionale Archivistico (L'Aquila, 4–7 novembre 1978) (Fonti e studi di Storia legislazione e tecnica degli archivi moderni 17, 1981) S. 207–220, hier S. 209–215.

19) Für die Existenz eines älteren Chartulars hat sich Pratesi ausgesprochen: PRATESI, Cronache (wie Anm. 10) S. 342–344; DERS., In margine (wie Anm. 3) S. 104f.; DERS., L'antico archivio (wie Anm. 18) S. 216–218; vertreten wird die These auch von FELLER, Les Abruzzes (wie Anm. 2) S. 79–82; DERS., Le cartulaire-chronique de San Clemente a Casauria, in: Les cartulaires. Actes de la table ronde organisée par l'École nationale des chartes 1991, hg. von Olivier GUYOTJEANNIN u. a. (1993) S. 261–277, hier S. 270–276. Von einem „Proto-Chartular“ ist abschließend auch Paolo Cherubini ausgegangen: Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 24f. Angesichts der sorgfältigen Übertragung der äußeren Merkmale der Papstprivilegien sowie generell des hohen Stellenwertes von königlichen und päpstlichen Urkunden im Konzept des *Liber* ist es unwahrscheinlich, dass inhaltliche Diskrepanzen bei Diplomen und Privilegien auf Textkritik („tecnica ecdotica“) des Kompilators zurückzuführen sind, wie Cherubini annimmt, vgl. ebd. S. 30.

20) *Convenit apostolatui nostro* (22. Juni 1051), J³ 9608 (= JL 4258), Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 2862–2865, Nr. 1996. Vgl. zur Urkunde Reg. Imp., III,5,2 905.

21) PRATESI, Cronache (wie Anm. 10) S. 339f.